

## Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Straftaten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele

Steffen, Wiebke

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Steffen, W. (1977). Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Straftaten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In P. J. Müller (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (S. 89-108). Stuttgart: Klett-Cotta. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-325062>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

## Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung:

### Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele

Wiebke Steffen

Kriminologische Forschung stützt ihre Aussagen über den Umfang, die Struktur und die Ursachen der "Kriminalität" und über die "Kriminellen" zu einem nicht unerheblichen Teil auf Informationen, die aus der Analyse von Strafakten gewonnen wurden<sup>1)</sup>. Zunehmend wird deren Aussagefähigkeit jedoch in Frage gestellt: Validität und Reliabilität der aus Strafakten stammenden Daten werden bezweifelt<sup>2)</sup>. Im folgenden sollen die Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten bei der kriminologischen Forschung diskutiert und an Anwendungsbeispielen dargestellt werden.

#### 1. Methodische Probleme

Die Frage, welche methodischen Probleme sich der Forschung mit und bei der Verwendung der "fremdproduzierten" Akten stellen, ergibt sich aus der Frage nach der Qualität der Daten, nach ihrer Abbildungsgenauigkeit bzw. ihrer Selektivität bei der Informationsaufnahme und -wiedergabe, ihrer Aussagekraft, ihres Inhalts: Können die aus Strafakten gewonnenen Informationen als "objektive", das heißt in ihrer Abbildungsgenauigkeit und Selektivität berechenbare Daten angesehen werden?

Bei der Beschreibung von Strafakten nach ihrer Qualität als Datenlieferanten kann zwischen eher "äußeren" und eher "inneren" Kennzeichen unterschieden werden, also danach, welche Informationen in welcher Form in ihnen enthalten sind (= äußere Kennzeichen) und warum (= innere Kennzeichen) sie aufgenommen wurden. Zu den äußeren Kennzeichen von Strafakten gehören, daß

- sie relativ leicht zugänglich sind, zumindest bei abgeschlossenen Verfahren;
- sie zwar nicht maschinenlesbar aufbereitet sind, wohl aber zahlreiche standardisierte Formulare enthalten; allerdings können diese regionale Unterschiede aufweisen, das heißt

zwischen den einzelnen Bundesländern aber auch innerhalb eines Bundeslandes differieren;

- sie in der Regel einen chronologischen Aufbau haben, das heißt, die in ihnen enthaltenen Daten sind zeitlich und nicht nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet. Nur bei größeren Verfahren, zum Beispiel bei Kapitaldelikten und Serienstraf-taten, findet sich zumeist auch eine Gliederung nach inhaltlichen Gesichtspunkten;
- sich nicht nur der Aufbau, sondern auch der Inhalt, der Umfang der Akte je nach anstehendem Delikt unterscheiden kann: In Akten zu strafbaren Handlungen, die zur schwereren Kriminalität - insbesondere zur Kapitaldelinquenz, aber auch zur Wirtschaftskriminalität - gehören, sind in der Regel mehr Informationen zum "Täter" und zur Tat selbst enthalten (z.B. die Sachverständigengutachten, die Berichte der Gerichtshilfe und der Jugendgerichtshilfe, die ausführlicheren Urteilsbe-gründungen);
- drei Strafverfolgungsinstanzen im wesentlichen an ihrer Pro-duktion beteiligt sind: Polizei, Staatsanwaltschaft und Ge-richt.

Als innere Kennzeichen von Strafakten lassen sich anführen, daß

- der Zweck und das Ziel von Strafakten in der Vorbereitung, der Begründung und der Legitimation von Entscheidungen zu sehen sind, nicht jedoch in einer aktuellen, unmittelbaren Wiedergabe von Ereignissen bzw. in der Protokollierung eines Entscheidungsablaufs. Man kann deshalb mit einer Ak-tenanalyse auch nur das erfahren, was in der Akte festgehal-ten wurde - nicht aber das, was außerdem noch geschehen ist, aber nicht dokumentiert wurde<sup>3)</sup>;
- der Entscheidungsablauf und der Entscheidungsvorgang stark routinisiert sind. Die Datenaufnahme erfolgt in einer - in juristischer Form - standardisierten Art, die durch ver-waltungs- und interventionsgerechte Situationsdefinitionen verzerrt sein kann;
- die Aktenmäßigkeit des Strafverfahrens auch und gerade der Kontrolle der aktenführenden Person bzw. Instanz durch ih-re Vorgesetzten bzw. durch die nachfolgenden Instanzen dient,

- womit die Einhaltung formaler Vorschriften wichtig wird;
- die Aktenmäßigkeit angesichts der Zerstückelung des Strafverfahrens in kleine Entscheidungsschritte und Wiedervorlagen auch der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten dient. Akten ermöglichen deshalb auch als einzige Informationsträger einen Überblick über den gesamten Verfahrensablauf;
- nicht nur die aktenführenden Instanzen Akteneinsicht haben, sondern auch Dritte, z.B. der Rechtsanwalt des Beschuldigten. Informationen werden damit möglicherweise verschleiert bzw. unvollständig in der Akte festgehalten.

Daraus ergibt sich für die Abbildungsgenauigkeit und den Realitätsgehalt von Strafakten, daß diese nicht notwendig den tatsächlichen Geschehens- und Entscheidungsablauf vollständig wiedergeben, sondern Lücken insbesondere dort enthalten können, wo die Legitimität einer Entscheidung fraglich ist. Da sie zudem eigens für die Kommunikation zwischen den Instanzen produzierte Dokumente und Informationen enthalten - wie Formulare und insbesondere standardisierte Ausdrucksformen, die zwar rechtlichen Anforderungen voll entsprechen, dem Geschehensablauf jedoch nur bedingt -, haben und sind Akten damit eine Realität eigener Art. Sie sind eine Konstruktion von Wirklichkeit<sup>4)</sup>, mit einer bestimmten Absicht produzierte Versionen eines Entscheidungsablaufs<sup>5)</sup>: Ihre selektive Wiedergabe der Realität - sowohl derjenigen des Ereignisses selbst, wie derjenigen der Entscheidungsfindung - orientiert sich an dem Erreichen einer bestimmten Wirkung, nämlich an der Absicherung und Legitimierung von Entscheidungen.

Die methodische Konsequenz aus diesem spezifischen Charakter der Strafakten für ihre Verwendung als Datenbasis sieht die Forderung nach einem - der historischen Quellenkritik ähnlichen<sup>6)</sup> - Vorgehen: Die zur Analyse anstehende Akte muß daraufhin überprüft werden, wer die in ihr enthaltenen Informationen gegeben hat, über wen oder was sie mit welcher Intention abgegeben wurden - das gilt insbesondere für die Angaben zum "Täter" und zur Tat -, welche Beziehung zwischen Informant

und Informationsobjekt bestand. Mit dieser Vorprüfung eng verbunden ist die Frage danach, worüber man aus Akten etwas erfahren will: Ob über die Informanten, also in erster Linie über die aktenführenden Instanzen - die mit den Informanten häufig identisch sind, da die Daten wenn schon nicht durch sie selbst, dann auf ihre Anregung hin produziert wurden - und damit primär über den Entscheidungsablauf oder über das Informationsobjekt, also über "Kriminalität" und "Kriminelle" und damit über die Ereignisse selbst, die zur "Produktion" der Akte den Anlaß gaben. Von ihren spezifischen Kennzeichen her sind Akten unterschiedlich gut geeignet, valide und reliable Daten zu diesen beiden Bereichen zu liefern. Deshalb kann nur von der Fragestellung und den Hypothesen einer Untersuchung her entschieden werden, ob Daten aus Strafakten sinnvoll als Material herangezogen und ausgewertet werden können.

#### 1.1 Methodische Probleme bei der Verwendung von Strafakten zur Information über das Handeln der aktenführenden Instanzen

Beabsichtigt man eine Analyse des Verfahrens- und Entscheidungsablaufs bei den daran beteiligten Instanzen, so wird man sich der Methode der Aktenanalyse bedienen müssen, da angesichts der Schriftlichkeit des Verfahrens nur Strafakten einen Überblick darüber geben können. Doch bedeutet "müssen" bei dieser Fragestellung nicht notwendig einen Nachteil: Denn das Problem, daß in den Strafakten nicht notwendig die Wirklichkeit erfaßt wird, also das, was tatsächlich geschehen ist, sondern eine verfahrens- und entscheidungsgerechte Konstruktion von Wirklichkeit, bedeutet immer dann keine Einschränkung gegenüber der Zuverlässigkeit von Strafakten als Datenbasis, wenn es in der Untersuchung um die Analyse eben dieser selektiven Realität geht. Für die Entscheidungen der Instanzen - und damit auch für die Analyse der ihnen zugrundeliegenden Faktoren und Kriterien - ist das und nur das, was in den Akten wiedergegeben ist, Realität. Was nicht in der Akte festgehalten ist, kann der nachfolgenden Instanz nicht übermittelt werden und damit auch nicht deren Entscheidungen

beeinflussen. Die selektive Realität der Strafakten ist damit die Realität der Entscheidungen der Instanzen.

Durch die faktische Identität von aktenführenden Instanzen und Informanten gilt diese Aussage jedoch mit der Einschränkung, daß den Akten zuverlässig nur die Entscheidungskriterien selbst zu entnehmen sind, nicht jedoch notwendig auch die Prozesse, in denen und durch sie es zum Finden und zur Anwendung dieser Kriterien gekommen ist. Versteht man den Prozeß der Strafverfolgung als einen Interaktionsprozeß, an dem neben den Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle auch Täter und Opfer von als strafbar definierten Handlungen und die Öffentlichkeit als informelle Kontrollinstanz beteiligt sind, dann spiegelt die Akte zuverlässig nur die Ergebnisse dieser Interaktionen wider, nicht notwendig jedoch auch ebenso zuverlässig die Prozesse selbst, durch die diese Ergebnisse zustande gekommen sind.

Diese Einschränkung bezüglich der Aussagekraft von Akten für das Entscheidungsverhalten der Instanzen ergibt sich vor allem aus zwei der oben genannten typischen inneren Kennzeichen der Strafakten, nämlich einmal Entscheidungen zu legitimieren und daraufhin die Informationen, das heißt die Wirklichkeit möglicherweise selektiv wiederzugeben und zum anderen Vorgehensweisen zu verschleiern, weil auch Dritte und Vorgesetzte bzw. nachfolgende Instanzen Akteneinsicht haben. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß Strafakten die Art und Weise genau wiedergeben, in der die Instanzen vorgehen, um die für ihre Entscheidungen nötigen Informationen zu erhalten. Ob zum Beispiel die Regeln der Strafprozeßordnung in jedem Fall eingehalten werden, oder ob sich die Instanzen außerhalb oder am Rande der Legalität bewegen, ist Strafakten nicht zu entnehmen - es sei denn, diese Verhaltensweisen sind bereits so eingeschliffen und routinisiert, daß ihre Illegalität den Handelnden gar nicht mehr bewußt ist und sie folglich auch keine Versuche unternehmen, ihr Vorgehen zu verschleiern<sup>7)</sup>. Im allgemeinen dürfte jedoch gelten, daß man sich bei der Beantwortung der Frage nach dem Vorkommen un- bzw. außergesetzlicher Verhaltensweisen von Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle besser anderer empirischer Methoden bedient, etwa der

der verdeckten Beobachtung.

Durchaus sind den Akten jedoch zahlreiche objektive Informationen zu den Entscheidungskriterien selbst zu entnehmen. In diesem Sinne wichtige, weil entscheidungsrelevante und daher in aller Regel erfaßte Kriterien<sup>8)</sup> sind einerseits die eher pragmatischen Kriterien der Sach- und Personalebeweise - Darstellung des Tathergangs, Spuren, Aussagen von Tatverdächtigen, Zeugen und Geschädigten - und andererseits die eher normativen Kriterien, die sich aus dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat ergeben - Deliktshäufigkeit, Tatgenossenschaft, Vorbelastung der Tatverdächtigen, Art und Höhe des verursachten Schadens.

Während diese Variablen in aller Regel zuverlässig den Akten entnommen werden können, gilt das für die Angaben zu Sozialdaten des Geschädigten und des Tatverdächtigen nur mit Einschränkungen - was einen Schluß auf die Entscheidungsrelevanz dieser Variablen zuläßt. Zu entnehmen sind in aller Regel das Geschlecht, das Alter, die Nationalität und der Beruf des Tatverdächtigen, sowie die soziale Beziehung, die zwischen Tatverdächtigem und Geschädigtem besteht<sup>9)</sup>, darüber hinausgehende Informationen sowohl zum Tatverdächtigen wie auch zum Geschädigten sind dann schon erheblich seltener. Für die Sozialvariablen wirkt sich außerdem die oben gemachte Feststellung, daß der Informationsgehalt der Strafakten von der Schwere des jeweiligen Deliktes abhängt, noch stärker aus als für die normativen und pragmatischen Variablen: Je schwerer das Delikt ist, das dem Tatverdächtigen zur Last gelegt wird, desto ausführlicher sind die Akten - denn mit der Schwere des Deliktes steigt das Legitimations- und damit auch das Informationsbedürfnis der Instanzen.

Die Sozialdaten des Tatverdächtigen und des Geschädigten werden jedoch nicht nur seltener erfaßt, sondern möglicherweise auch weniger zuverlässig: Hohe Zuverlässigkeit kann man nur dann annehmen, wenn es sich um Daten handelt, die objektiv - zum Beispiel durch die Angaben im Personalausweis oder durch Auskünfte aus dem Bundeszentralregister - nachprüfbar sind.

Bei den Variablen jedoch, die solcher Nachprüfbarkeit nicht zugänglich sind, ist die Zuverlässigkeit durch die nicht ausschließende Neigung des Tatverdächtigen, aber auch des Geschädigten, nicht zutreffende Auskünfte zu geben, wenn diese im Zweifelsfall gegen ihn verwandt werden können, in Frage gestellt. Das gilt zum Beispiel für Angaben zum Beruf und insbesondere zum Einkommen, die - besonders wenn mit einer Geldstrafe zu rechnen ist - zu niedrig ausfallen dürften. Wenn sich damit die Daten zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Tatverdächtigen und des Geschädigten nur auf deren eigene Angaben stützen oder auch nur auf die anderer Instanzen, zum Beispiel der Jugendgerichtshilfe oder der Gerichtshilfe, dann kann ihre Abbildungsgenauigkeit nicht ohne weiteres angenommen werden - auch hier gilt es also die Frage nach der Herkunft der Information, nach dem Informanten und seinen Intentionen zu stellen.

Als Ergebnis läßt sich festhalten, daß Akten als Informationsträger über die aktenführenden Instanzen vor allem und gerade dann zuverlässig sind, wenn es darum geht, deren entscheidungsrelevante Kriterien zu ermitteln und zu analysieren. Akten können darüber Auskunft geben, wie, mit und nach welchen Kriterien, Entscheidungen im Verlauf der Strafverfolgung legitimiert werden, welche offiziellen - und auch inoffiziellen - Ziele die Instanzen mit und bei der Strafverfolgung zu erreichen suchen, welche Definitionsprozesse bei ihnen ablaufen. Sie können dagegen schon weniger dazu sagen, wie die Instanzen diese Kriterien ermittelt haben, wie zuverlässig also ihre Informationsquellen sind und gar nichts darüber, welche Informationen unterdrückt und weggelassen wurden.

## 1.2 Methodische Probleme bei der Verwendung von Strafakten als Information über das mit ihnen erfaßte Geschehen: Analyse von "Kriminalität" aufgrund von Strafakten

Die Feststellung, daß es sich bei Strafakten um eine Realität eigener Art handelt, hat die Konsequenz, daß Akten das Geschehen, das ihre "Produktion" auslöste - "Kriminalität" - ebenfalls nur selektiv wiedergeben, nämlich vor allem unter dem



Aspekt der Entscheidungsrelevanz der Faktoren aus diesem Bereich. Da Akten Definitionsprozesse der Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle und damit immer bereits interpretiertes und selektiertes Material enthalten, lassen sich aus ihnen zwar Informationen über diese Selektions- und Definitionsprozesse entnehmen, nichts oder viel weniger aber über die Adressaten selbst. Diese mangelnde Abbildungsgenauigkeit für die in den Strafakten erfaßten Ereignisse wird noch zusätzlich dadurch verschlechtert, daß nur ein Teil der strafbaren Handlungen überhaupt zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen gelangt und damit aktenkundig wird. Das deliktsspezifisch unterschiedlich große Dunkelfeld<sup>10)</sup>, das heißt, die Summe der Delikte, die den Strafverfolgungsorganen nicht bekannt werden, ist noch zu wenig aufgeheilt, um Aussagen darüber zu ermöglichen, ob es sich bei der registrierten Kriminalität um ein zwar verkleinertes, aber dennoch repräsentatives Abbildung der gesamten Kriminalität handelt, oder um ein durch selektives Anzeigeverhalten der Bevölkerung und selektive Verfolgungsstrategien der Instanzen verzerrtes und damit nicht der Wirklichkeit entsprechendes.

Der Vorwurf, der von Popitz<sup>11)</sup> gegenüber der kriminologischen Forschung erhoben wird, die "Täter" der Kriminologie seien nicht die Normbrecher, sondern die Teilgruppe der dingfest gemachten Normbrecher mit ihren erweislich höchst besonderen Merkmalen, und der durch die "Täterbefragungen" der Dunkelfelduntersuchungen zumindest zum Teil inzwischen entkräftet worden ist, würde durch eine Forschung, die die "Täter" nur aufgrund der Analyse der in den Strafakten enthaltenen Informationen beschreibt, wieder erneut Berechtigung erlangen: Zum einen würde diese Forschung nur die Merkmale eines Teiles der tatsächlichen Normbrecher erfassen, eines Teiles, von dem sie nicht weiß, ob und inwieweit er repräsentativ für die Gesamtheit aller Straftäter ist; zum anderen würde sie von diesem Teil wiederum nur einen Ausschnitt der Merkmale erfassen, nämlich denjenigen, der für die Legitimierung des Eingreifens und der Entscheidung der Instanzen relevant ist. Strafakten sind damit zur Analyse der (primären) Ursachen und Entstehungsbedingungen auch des aktenkundigen delinquenten Verhaltens kaum, wenn überhaupt geeignet, mit Einschränkungen dagegen für Aussagen über seine Struktur:

Es gibt Daten, die bei aller Selektivität der Aktenführung objektiv bleiben. So läßt sich durch das Verfahren der Verlaufsanalyse, für das Straftaten nicht nur besonders geeignet, sondern auch die optimale Methode sind, herausfinden, ob und inwieweit bestimmte Kriterien solche der Kriminalisierung sind - und damit abhängig von der "subjektiven" Definition durch die Instanzen - oder solche der Kriminalität - und damit abhängig von der "objektiven" kriminellen Belastung, vom Schuld- und Unrechtsgehalt der jeweiligen Tat und des entsprechenden Täters.

Die methodischen Probleme, die eine Aktenanalyse aufwirft, lassen sich damit so kennzeichnen: Straftaten eignen sich gut zur Analyse der Entscheidungskriterien der Instanzen und für die bei ihnen ablaufenden Definitionsprozesse. Mit Einschränkungen geeignet sind sie für die Untersuchung der Struktur der in ihnen erfaßten kriminellen Verhaltensweisen, da die Unterscheidung zwischen dem, was tatsächlich kriminell ist und dem, was die Instanzen als kriminell definieren, nicht immer eindeutig möglich ist. Ungeeignet sind sie für die Analyse der Entstehungsbedingungen von abweichendem Verhalten, sowie für die Analyse der Gründe, warum, aufgrund welcher Selektionsmechanismen, eine Person zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen gelangt. Die Analyse von Straftaten erlaubt Aussagen über die Gründe und Kriterien, warum ein Tatverdächtiger bis zur Verurteilung als Täter im Prozeß der Strafverfolgung bleibt bzw. warum er vorher ausgefiltert wird. Sie erlaubt jedoch keine oder allenfalls sehr eingeschränkte Aussagen darüber, warum eine Person als Tatverdächtiger aus der Gesamtzahl der überhaupt Tatverdächtigen ausgelesen wird.

## 2. Anwendungsbeispiele

Einige der Konsequenzen, die sich aus den spezifischen methodischen Problemen, die eine Aktenanalyse aufwirft, für eine empirische Untersuchung ergeben, die auf der Analyse von Straftaten beruht, sollen im folgenden am Beispiel von drei Untersuchungen der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in

Freiburg<sup>12)</sup> dargestellt werden. Alle drei Untersuchungen befassen sich - bei jeweils unterschiedlicher Fragestellung und Zielrichtung - mit der Beteiligung der Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle - Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht - an der Bewältigung und Entstehung von Delikten der klassischen Kriminalität. Insgesamt wurden ca. 6000 Straftaten zu Diebstahls-, Betrugs-, Unterschlagungs-, Raub-, Notzuchts- und Tötungsdelikten analysiert. Bei aller Unterschiedlichkeit der jeweiligen Fragestellung ist diesen Untersuchungen gemeinsam, daß sie sich auf den Gesamtzusammenhang der strafrechtlichen Sozialkontrolle beziehen. Damit müssen sie den gesamten Verfahrens- und Entscheidungsablauf erfassen, eine Forderung, die nur durch die Aktenanalyse erfüllt werden kann, da nur in den Akten alle verfahrens- und entscheidungsrelevanten Schritte dokumentiert sind (siehe oben).

## 2.1 Vorteile der Aktenanalyse gegenüber anderen Erhebungsmethoden

Am Beispiel dieser Untersuchungen läßt sich demonstrieren, warum andere Methoden der empirischen Sozialforschung zur Operationalisierung der Fragestellung und damit zum Erreichen des Untersuchungszieles weniger bzw. gar nicht geeignet sind. Wenn es das Ziel der Untersuchung ist, den Gang der Verfahren auf ihrem Weg durch die drei Hauptinstanzen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zu verfolgen, um so durch eine Verlaufsanalyse die Handlungsmuster, die Entscheidungskriterien und die Definitions- und Selektionsprozesse der Instanzen zu analysieren, dann kann weder die Beobachtung, noch das Interview eine Aktenanalyse ersetzen. Zwar kann sich die Beobachtung auch auf bestimmte Verfahren beziehen und deren "Lebensweg" von der Anzeigeerstattung bis zur Aburteilung verfolgen, doch muß sich diese Methode schon aus forschungsökonomischen Gründen auf eine kleine Zahl von Verfahren beschränken. Damit sind schon den einfacheren statistischen Analyseverfahren enge Grenzen gezogen, während die aufwendigeren, aber auch aussagekräftigeren, multivariaten Verfahren ganz ausgeschlossen sind. Neben diesen Bedenken, die die Verallgemeinerungsfähigkeit der durch eine

Beobachtung gewonnenen Daten betreffen, muß jedoch vor allem berücksichtigt werden, daß es sich bei den zu analysierenden Verhaltensweisen der Instanzen zum großen Teil um reine "Schreib-tischtätigkeiten" handelt, die sich der Beobachtung weitgehend entziehen. Das gilt vor allem für das staatsanwaltliche Erledigungshandeln, aber auch für die meisten Tätigkeiten der Polizei und der Richter, bei denen in der Regel nur die Vernehmungsbzw. Hauptverhandlungssituationen der Beobachtung zugänglich sind - und durch diese Methode wohl auch am besten erfaßt werden können -, während sämtliche schriftlichen Tätigkeiten, die einen nicht geringen Teil ihrer Tätigkeit ausmachen, durch eine Beobachtung nicht zu erfassen sind.

Für die Methode der Befragung gilt, daß sie zur Erfassung des tatsächlichen Kontrollhandelns der Instanzen bei bestimmten Verfahren gänzlich ungeeignet ist - schon die Selektivität der Wahrnehmung und des Erinnerungsvermögens schließen Fragen nach dem Verhalten bei konkreten Fällen aus. Da sich das Forschungsinteresse jedoch genau auf diese tatsächlichen Entscheidungsmuster bei konkreten Fällen richtet, ist auch die Verwendung von fiktiven Fällen<sup>13)</sup>, die im Interview möglich wäre, schon von der Fragestellung her ausgeschlossen.

Denkbar - und wahrscheinlich vom Methodischen her optimal - wäre jedoch eine Untersuchung, die - etwa im Sinne eines katamnestischen Untersuchungsansatzes - bei der Analyse des Kontrollhandelns der Instanzen sowohl die Methode der Aktenanalyse wie auch die der Beobachtung und des Interviews verwendet: Beginnend mit der Erfassung der Anzeigesituation und endend mit der abschließenden Erledigung des Verfahrens, sei es durch Einstellung, Strafbefehl oder Aburteilung in der Hauptverhandlung. Jeder Entscheidungsschritt müßte - wann immer möglich - beobachtet, die Intentionen der jeweils beteiligten Personen zusätzlich erfragt und schließlich mit den in die Akte eingegangenen Informationen verglichen werden. Ein solcher Untersuchungsansatz müßte sich zwar auf eine geringere Zahl von Fällen beschränken, als sie in den hier als Beispiel herangezogenen Untersuchungen analysiert wurden, würde es aber ermöglichen, durch die Verwendung

mehrerer Methoden die Schwächen der einen Methode durch die Vorzüge der anderen weitgehend auszugleichen: So kann man mit der Beobachtung konkrete, tatsächliche Verhaltensabläufe erfassen, jedoch nicht den dahinterstehenden und damit verbundenen gemeinten subjektiven Sinn; mit dem Interview wiederum kann man versuchen, eben diese Sinnverständnisse und Interpretationen der Handelnden zu erfahren, während es sich zur Erfassung des tatsächlichen Verhaltens selbst nicht eignet. Ebenso können die methodischen Schwächen der Aktenanalyse durch die zusätzliche Verwendung von Beobachtung und Interview ausgeglichen werden: Durch die mit diesen Methoden mögliche Erfassung des gesamten Interaktionsprozesses können die sich an der Legitimation von Entscheidungen orientierenden Definitionen und Selektionen der aktenführenden Instanzen in ihrer Bedeutung herausgearbeitet, relativiert und gegebenenfalls korrigiert werden. Die Kombination der Methoden der Aktenanalyse, der Beobachtung und der Befragung könnte es ermöglichen, besser als bisher zwischen den Bedingungen der Kriminalität und den Bedingungen der Kriminalisierung zu unterscheiden, das heißt den Anteil deutlich zu machen, den die Instanzen durch ihr Kontrollhandeln an der Entstehung von Kriminalität haben.

In den hier zitierten Untersuchungen wurde ein Versuch in diese Richtung gemacht, indem zu der zentralen Methode der Aktenanalyse die Methoden des Einzelinterviews und der Gruppendiskussion ergänzend mit herangezogen wurden. Die Erfahrungen, die damit gemacht wurden, sind als durchweg positiv zu bezeichnen und unterstützen die Forderung nach Untersuchungen, die ein möglichst breites Spektrum von empirischen Erhebungsmethoden verwenden.

## 2.2 Analyse des Ausmaßes an täterspezifischen Selektionen an Hand von Strafakten

Mit der Verwendung der Aktenanalyse als zentraler Erhebungsmethode lassen sich die hier als Beispiel zitierten Untersuchungen bei ihrer Frage nach dem Kontrollhandeln der Instanzen auf die von den aktenführenden Instanzen nach deren Intentionen

konstruierte "Aktenwirklichkeit" ein - was solange kein Problem, sondern sogar ein Erfordernis ist, wie es nur um die Erfassung eben dieser selektiven Realität geht, aber in dem Moment problematisch wird, wo das Ausmaß der Selektivität beurteilt werden soll. Bedingt durch die Methode kann in den Untersuchungen die Frage, die kriminologisch von herausragendem Interesse ist - ob nämlich die selektiven Strategien der Instanzen den Einzelnen im Sinne täterspezifischer Anwendungsregeln treffen oder durch das offizielle Handlungsprogramm erklärt werden können - nicht immer eindeutig beantwortet werden. Dafür ein Beispiel: Die Aktenanalyse erbrachte Diskrepanzen im Entscheidungsverhalten der Instanzen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen. So wurden insbesondere jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige, aber auch Unterschichtsangehörige im Vergleich zu erwachsenen Tatverdächtigen bzw. Mittelschichtsangehörigen eher überführt, angeklagt und sanktioniert. Die Frage war, wie diese Diskrepanzen erklärt werden können: Werden die Tatverdächtigen deshalb ungleich behandelt, weil sie einen unterschiedlichen sozialen Status haben - dann wären diese Statusmerkmale direkt - entscheidungsrelevante Kriterien im Sinne von täter(sozial-)spezifischen Anwendungsregeln - oder werden sie deshalb ungleich behandelt, weil sie unterschiedlich stark kriminell belastet sind<sup>14)</sup> bzw. über geringere Handlungskompetenz<sup>15)</sup> verfügen und sich dadurch das offizielle Entscheidungsprogramm, das eben diese Faktoren als normative und pragmatische Anwendungsregeln berücksichtigt, bereits bei formal gleicher Behandlung in Richtung auf eine je nach krimineller Belastung und Handlungskompetenz unterschiedliche täterspezifische Kriminalisierung auswirken muß. Diese Frage scheint zunächst relativ einfach dadurch zu beantworten zu sein, daß die Erledigungen von Verfahren gegenüber Tatverdächtigen mit unterschiedlichem sozialen Status bei Vorhandensein bzw. bei Fehlen der entscheidungsrelevanten Kriterien des offiziellen Handlungsprogramms miteinander verglichen werden: Bleiben die Diskrepanzen im Kontrollverhalten der Instanzen trotz der Intervention seitens normativer oder pragmatischer Anwendungsregeln bestehen, dann ist das ein Hinweis darauf, daß die täterspezifischen Anwendungsregeln - zumindest ergänzend - bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Entsprechend dürften sie irrelevant sein, wenn die Diskrepanzen beim Vorhandensein normativer und pragmatischer Anwendungsregeln verschwinden. Die Analyse erbrachte dann jedoch, daß diese Schlüsse aufgrund der Grenzen, die die Verwendung von Akten setzt, selten - wenn überhaupt jemals - so eindeutig gezogen werden können: Das lag vor allem daran, daß aus den Akten nicht ersichtlich war, welche Qualität, welche "Überzeugungskraft" die Faktoren der kriminellen Belastung und der Handlungskompetenz im Einzelfall hatten. So kann das Leugnen des Tatvorwurfs für die Instanzenvertreter mehr oder weniger glaubhaft sein, sei es, weil die Tatverdächtigen jeweils unterschiedlich gut lügen können, sei es, weil andere Beweise (Spuren, Zeugenaussagen usw.) gegen sie sprechen. Damit können die Urteile, die über die Glaubwürdigkeit der Tatverdächtigen abgegeben werden, durchaus unterschiedlich ausfallen, ohne daß sich daraus zwingend der Schluß auf täterspezifische Selektionsabsichten der Instanzen ergeben muß.

Das spezifische Kennzeichen der Straftaten, zwar Informationen zum Ergebnis der jeweiligen Interaktionsprozesse zu geben, nicht aber zum Ablauf des Prozesses selbst - ein Nachteil, der durch die in juristischer Form standardisierte Art der Datenaufnahme verstärkt wird bzw. bedingt ist - erlaubt damit keine eindeutigen Aussagen über den Anteil, den die Instanzen durch eigene, nicht vom offiziellen Handlungsprogramm abgeleitete Strategien an der täterspezifischen Selektion im Verlauf der Strafverfolgung haben. Wohl aber läßt die Analyse der Straftaten Plausibilitätsannahmen über diesen Anteil zu, die durch den Vergleich der Behandlung von Tatverdächtigen mit unterschiedlichem sozialen Status durch die einzelnen Instanzen einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit und damit an Aussagekraft erreichen: Wenn sich so zum Beispiel zeigt, daß jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige bei allen Instanzen und allen Delikten in gleicher Weise "benachteiligt", das heißt eher überführt, angeklagt und sanktioniert werden als erwachsene Tatverdächtige, obwohl sie nicht stärker, sondern sogar geringer kriminell belastet sind als diese, dann läßt das den Schluß auf das Vorliegen einer täterspezifischen Anwendungsregel "Alter" zu, die

auch von den Trägern des Kontrollsystems und nicht nur vom Kontrollsystem selbst zu verantworten ist.

### 2.3 Strafanspruch, Legitimierungsbedürfnis und Erledigungsentscheidung

Eindeutiger als das Ausmaß (gezielter) täterspezifischer Selektionen durch die Instanzen ist den Akten jedoch zu entnehmen, welche Kriterien den Entscheidungen - und damit auch den Selektionen - zugrunde liegen: In Anbetracht der Tatsache, daß nur die Kriterien, die aus der Akte zu entnehmen sind, die Entscheidung beeinflussen können<sup>16)</sup>, kann man bei der Analyse dieser Kriterien ohne Einschränkungen von der selektiven "Aktenwirklichkeit" ausgehen, da sie die Realität der Entscheidungen der Instanzen ist (siehe oben).

Bei der Analyse dieser Kriterien wurde deutlich, in welchem Ausmaß die Häufigkeit ihres Auftretens und ihre Bedeutung für die Erledigungsentscheidung von der Art des jeweils zur Entscheidung anstehenden Deliktes abhängt: Mit der Schwere des Deliktes - entsprechend seiner Klassifizierung als Vergehen oder Verbrechen, seinem Strafraum, seinem Schuld- und Unrechtsgehalt - steigt der Strafanspruch, entsprechend das Legitimierungsbedürfnis, das die Instanzenvertreter gegenüber ihren Entscheidungen haben und damit auch die Zahl der Kriterien, die sie bei der Entscheidungsfindung und -begründung berücksichtigen. Bei den in diesen Untersuchungen analysierten Delikten läßt sich entsprechend der Zahl der vorhandenen Entscheidungskriterien eine Reihenfolge der Delikte aufstellen, die das Legitimierungsbedürfnis der Instanzen widerspiegelt: Vom einfachen Diebstahl, als dem Delikt, das - vor allem in der Form des Ladendiebstahls<sup>17)</sup> - die geringsten Probleme aufwirft, über den schweren Diebstahl, die Unterschlagung, den Betrug, den Raub, die Notzucht hin zu den Tötungsdelikten, bei denen möglichst jede Entscheidung durch mehrere Kriterien abzusichern versucht wird.

Dieses Ergebnis hat Konsequenzen für die in eine Untersuchung einzubeziehende Deliktauswahl: Wenn sich das Untersuchungsziel



primär darauf richtet, herauszufinden, welche Kriterien entscheidungsrelevant sind, dann sollten vor allem Delikte der schwereren Kriminalität einbezogen werden. Soll dagegen diskutiert werden, ob und in welchem Ausmaß die Instanzen überhaupt normative, pragmatische oder soziale Kriterien bei ihren Entscheidungen berücksichtigen, dann müßte die Deliktauswahl anders aussehen, um kein verzerrtes Bild vom Entscheidungsverhalten der Instanzen zu geben: Wenn man berücksichtigt, daß schwerere Straftaten, insbesondere Kapitalsachen, sehr selten anfallen, während die Delikte der kleineren und mittleren Kriminalität über 90% des Arbeitsanfalls der Instanzen ausmachen, dann begründen die Instanzen im allgemeinen ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung nur sehr weniger Kriterien. Wobei zusätzlich die Feststellung gemacht werden kann, daß die Sanktionsquote um so höher ist, je weniger Entscheidungskriterien den Instanzen - hier vor allem dem Staatsanwalt - bei ihrer Erledigungsentscheidung zur Verfügung stehen: Am häufigsten werden die Delikte der kleinen und mittleren Kriminalität sanktioniert, seltener dagegen die Delikte der schweren Kriminalität. Dieser Widerspruch zwischen dem Strafanspruch und der tatsächlichen Sanktionierung läßt sich wieder mit dem Legitimierungsbedürfnis der Instanzen erklären: Bei Delikten der schweren Kriminalität ist nicht nur der Strafanspruch, sondern auch das Strafmaß sehr hoch angesetzt - wenn in diesem Fall bestimmte Entscheidungskriterien nicht gegeben sind oder für eine Entscheidungsfindung nicht ausreichen, wird der Staatsanwalt eher von einer Anklageerhebung absehen bzw. der Richter den Angeklagten eher freisprechen, als bei Bagatellfällen, bei denen die Mindeststrafen sehr viel geringer sind - und damit auch die negativen Konsequenzen, die sich bei einem Fehlurteil für den Verurteilten ergeben können.

Soweit einige Beispiele für die Möglichkeiten, die Strafakten bei der Analyse von Faktoren und Zusammenhängen bieten - und ebenso für die Grenzen, die sie kriminologischer Forschung setzen. Begrenzt ist ihre Aussagekraft immer dann, wenn es um den "Täter" und seine Tat geht, da das Ausmaß an Selektivität, mit dem diese Bereiche von den Instanzen in den Akten

erfaßt werden, nicht eindeutig zu bestimmen ist. "Täterforschung" allein anhand von Akten Daten, wie sie vor allem von der deutschsprachigen Kriminologie lange Zeit unproblematisiert betrieben wurde, ist wenig sinnvoll. Die "Ursachen des Verbrechens" sind Straftaten nicht zu entnehmen - es sei denn, man hält als sehr orthodoxer Vertreter des labeling approach<sup>18)</sup> das Eingreifen und die Definitionsprozesse der Instanzen für die alleinigen Ursachen.

Interessant und informativ sind Straftaten auch und vor allem unter dem Gesichtspunkt der Analyse dessen, was nicht oder nur unvollständig in ihnen steht: Wie z.B. die Rationalität eines an spezialpräventiven Gesichtspunkten orientierten Sanktionierens gesichert oder auch nur möglich sein soll, wenn die dafür notwendigen Daten - z.B. zu den psychischen, sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen des "Täters" - in den Akten nur selten enthalten sind, also auch nicht in die Entscheidung eingebracht werden können, ist sicherlich einige Aktenanalysen wert.

#### Anmerkungen

- 1) Vergleiche zur quantitativen Bedeutung der Aktenanalyse im Bereich kriminologischer und kriminalsoziologischer Forschung zum Beispiel: Bauer, H.G., Berg, R., Kuhlen, V., Forschung zu Problemen der Jugendhilfe - Bestandsaufnahme und Analyse, München 1976; Blankenburg, E., (Hg.), Empirische Rechtssoziologie, München 1975, S. 193 ff.
- 2) So zuletzt von Bauer, H.G. et al, Forschung, S. 30.
- 3) Diese Einschränkung gilt jedoch nicht nur gegenüber der Methode der Aktenanalyse, sondern auch gegenüber anderen sozialwissenschaftlichen Erhebungsmethoden. Es gibt keine Methode der empirischen Sozialforschung, die "Realität" zuverlässig und gültig erfassen könnte - und kann es auch deshalb schon nicht geben, da "Realität" nicht unmittelbar erfahbar und erfassbar ist, sondern immer nur vermittelt über sozial und individuell bedingte Konstruktionen von Wirklichkeit. Diese für alle Methoden geltende Einschränkung wird durch die für jede Methode spezifischen, aber bei allen vorhandenen Fehlerquellen verstärkt: So werden Befragungsergebnisse vor allem durch die "Wahrheitsliebe" der Befragten verzerrt, Beobachtungsergebnisse durch die nie auszuschließende Selektivität der Wahrnehmung. Die Methode der Aktenanalyse hat gegenüber der Befragung und der Beobachtung zumindest den Vorteil, daß zwischen dem

Forschungssubjekt und dem Forschungsobjekt keine kommunikative oder interaktive Beziehung nötig ist, aus der Veränderungen des Feldes resultieren und die Ergebnisse in nicht abschätzbarer Weise verzerren können. Vergleiche zu den Problemen und Fehlerquellen der einzelnen Methoden der empirischen Sozialforschung: Atteslander, P., Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin 1969; Friedrichs, J., Methoden empirischer Sozialforschung, Reinbek bei Hamburg 1973; Mayntz, R., Holm, K., Hübner, P., Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie, 2. Aufl., Opladen 1971; König, R., (Hg.), Grundlegende Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung, 1. Teil, Bände 2 und 3a, Stuttgart 1973.

- 4) Begriffsverwendung im Sinne von Berger, P., Luckmann, T., Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit - Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a.M. 1969.
- 5) Vgl. dazu auch Bauer, H.G. et al, Forschung, S. 29 ff.
- 6) Brandt, A. von, Werkzeug des Historikers, 2. Aufl., Stuttgart 1966.
- 7) Ein Beispiel für illegale Routinen, die so eingeschliffen sind, daß ihre Illegalität von den Handelnden gar nicht mehr bemerkt wird, gibt Kürzinger in seiner Untersuchung über die polizeiliche Reaktion auf private Strafanzeigen, wenn er feststellt, daß Polizeibeamte dazu tendieren, Anzeigen wegen Privatklagedelikten "abzuwimmeln", das heißt entgegen der gesetzlichen Vorschrift von sich aus und ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft den Anzeigerstatter auf den Privatklageweg zu verweisen. Kürzinger, J., Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion, Habilitationsschrift, Freiburg 1976.
- 8) Zur Analyse der für die Strafverfolgung entscheidungsrelevanten Kriterien vgl. Steffen, W., Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, BKA Forschungsreihe Band 4, Wiesbaden 1976; Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W., Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Forschungsprojekt des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, Forschungsgruppe Kriminologie (erscheint demnächst).
- 9) Die Erfassung dieser Variablen ergibt sich - mit Ausnahme des Geschlechts - aus Erfordernissen der Strafverfolgung: Das Alter ist wichtig für die Entscheidung darüber, ob Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird, die Nationalität des Tatverdächtigen kann wichtig werden für die Entscheidung darüber, ob Dolmetscher zuzuziehen sind (und sich damit die Kosten des Verfahrens erhöhen), der Beruf des Tatverdächtigen kann zur Bemessung der Höhe einer eventuellen Geldstrafe von Bedeutung sein, während die Sozialbeziehung zwischen dem Tatverdächtigen und dem Geschädigten z.B. für das Delikt der Notzucht von erheblicher Bedeutung ist - bei diesem Delikt wirkt sich die Tatsache, ob sich Tatverdächtiger und Geschädigte kennen oder nicht, deutlich in Richtung auf eine Einstellung

bzw. eine Anklage des Verfahrens aus.

- 10) Vgl. zur Dunkelfeldproblematik die neueren Untersuchungen von Schwind, H.-D., et al, Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/1974, Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Erforschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung von Strafanzeigen, BKA-Forschungsreihe Bd. 2, Wiesbaden 1975 und von Stephan, E., Die Stuttgarter Opferbefragung - Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität, BKA-Forschungsreihe Bd. 3, Wiesbaden 1976.
- 11) Popitz, H., Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, Tübingen 1968, S. 19.
- 12) Zu diesen drei Untersuchungen gehören die beiden bereits zitierten von Steffen, W., Analyse, und Blankenburg, E. et al, Die Staatsanwaltschaft, sowie eine noch laufende Untersuchung von Sessar, K., Kriminalisierung und Kriminalität vorsätzlicher Tötungen (Arbeitstitel). Die Ergebnisse, die im folgenden berichtet werden, stammen im wesentlichen aus der bereits abgeschlossenen Untersuchung von Steffen bzw. der kurz vor der Veröffentlichung stehenden Untersuchung von Blankenburg et al, während aus der Studie von Sessar zu diesem Zeitpunkt nur ein kleiner Teil der Ergebnisse bereits zur Verfügung steht.
- 13) Vgl. zur Methode der fiktiven Fälle Opp, K.D., Peuckert, R., Ideologie und Fakten in der Rechtssprechung - Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß, München 1971.
- 14) Zu den Faktoren, die Ausdruck der kriminellen Belastung der Tat bzw. der Tatverdächtigen sind, zählen: Höhe des verursachten Schadens, bzw. bei der Notzucht Art und Ausmaß der Verletzung des Opfers; ob das Delikt alleine oder in Gemeinschaft mit anderen begangen wurde (Tatgenossenschaft); ob es sich um ein oder mehrere Delikte handelt (Serientat); ob der Tatverdächtige vorbelastet ist oder nicht.
- 15) Begriffsverständnis im Sinne von Bohnsack, R., Handlungskompetenz und Jugendkriminalität, Neuwied 1973. Indikatoren für die Handlungskompetenz, die sich den Strafakten entnehmen ließen, sind die Aussage- und Geständnisbereitschaft des Tatverdächtigen und die Tatsache, ob er während des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens durch einen Rechtsbeistand vertreten wird.
- 16) Mündliche oder telephonische Rücksprachen und Absprachen zwischen den Instanzenvertretern, die keinen Eingang in die Akten finden, sind bei den hier analysierten Delikten so selten, daß sie statistisch - und erledigungspolitisch - nicht ins Gewicht fallen.
- 17) Diese Ergebnisse bestätigt auch die Untersuchung von Gillig zum Ladendiebstahl, der feststellt, daß sich das formelle Programm teilweise auf eine entscheidungslegitimierende

Darstellungsfunktion gegenüber der Außenwelt und übergeordneten Rechtssystemen reduziert, da "die Staatsanwaltschaft urteilsähnliche Entscheidungen fällt, dabei aber kaum über gesicherte Kenntnisse vom Tathergang bzw. über die vielbeschworenen "natürlichen" und "objektiven" Tatbestandsmerkmale verfügt. Gillig, V.K., Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und staatsanwaltschaftliche Sanktionierungskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren, in: KrimJ Heft 3, 1976, S. 207.

- 18) Vgl. dazu die Darstellung der verschiedenen Ansätze des labeling approach bei Rüter, W., Abweichendes Verhalten und labeling approach, Köln 1975.